

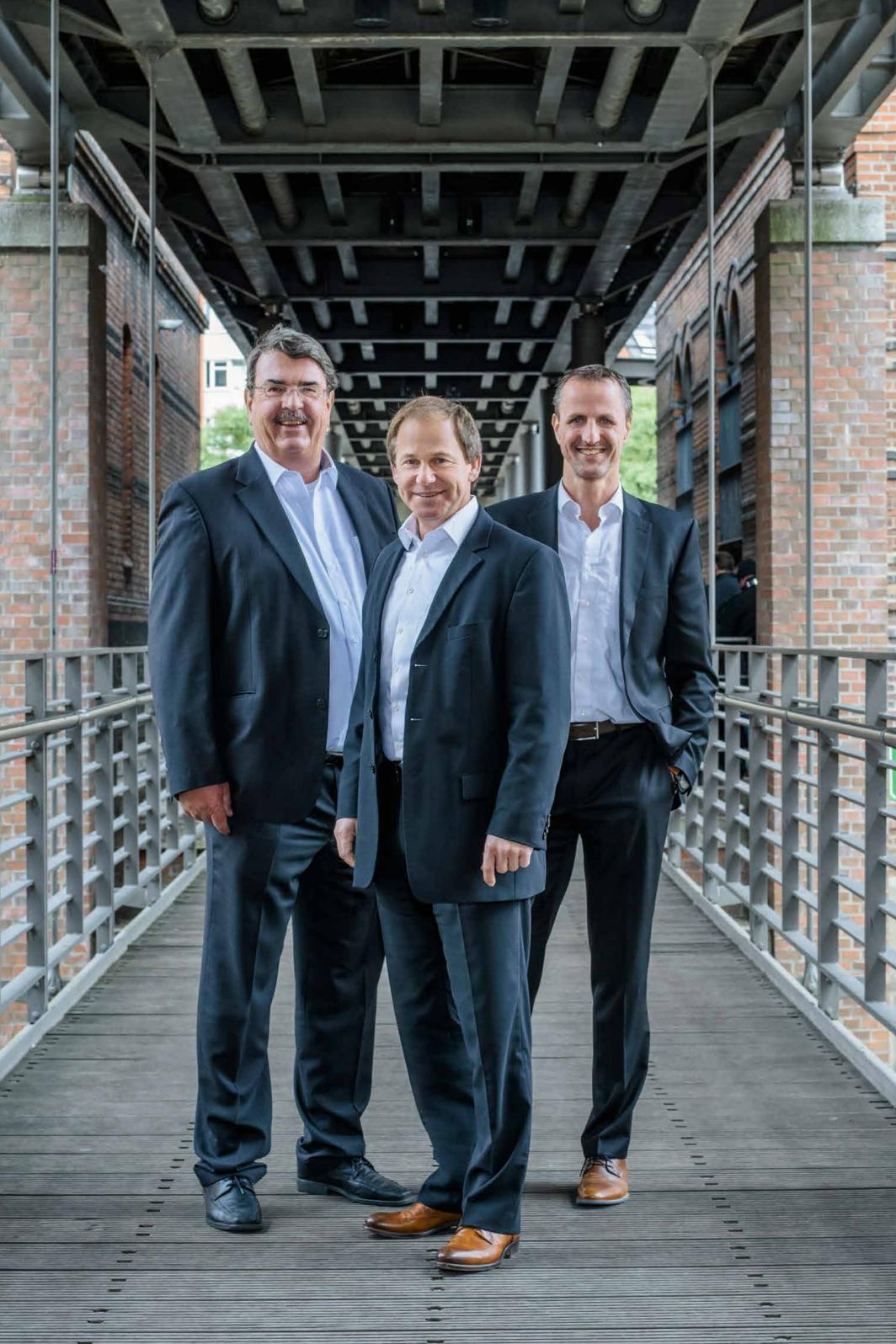


**Weniger Bürokratie,  
mehr Sammelmenge**



## **take-e-way** **Leistungsbericht 2017**

Vom Projekt zum etablierten Prozess



# Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Vorwort                                 | 3 |
| Über take-e-way                         | 5 |
| Sammelmenge 2017                        | 6 |
| take-e-back: Rücknahme durch den Handel | 7 |
| Ausblick auf 2018                       | 8 |

*Jochen Stepp, Hjalmar Vierle und Oliver Friedrichs  
(Geschäftsführung take-e-way GmbH)*

## Bildnachweise

Titel: © aboutpixel, © FotoJussi und R+R (fotolia),  
© Mareike Suhn (Das Lichtbild Studio Mareike Suhn & Christian Geisler GbR)  
Seite 2: © Mareike Suhn (Das Lichtbild Studio Mareike Suhn & Christian Geisler GbR)  
Seite 4: © Petra Nowack (fotolia)  
Seite 9: © Mareike Suhn (Das Lichtbild Studio Mareike Suhn & Christian Geisler GbR)

Sonstige verwendete Bilder und Infografiken sind Eigentum der take-e-way GmbH.

## Vorwort

Auch durch das Heranziehen der passenden Statistiken ist immer noch zweifelhaft, ob Deutschland 2017 das Sammelziel der WEEE-Richtlinie für die Rücknahme von Elektroaltgeräten von bundesweit 45 Prozent überschritten hat.

Ab 2019 soll aber eine Sammelmenge von 65 Prozent der in den letzten drei Jahren durchschnittlich in Verkehr gebrachten Elektrogeräte erreicht werden. Wo und wie diese zusätzlichen Mengen erfasst werden sollen, ist nicht nur uns schleierhaft. Der Illusion, Mengen über den Paketversand von den Verbrauchern erfassen zu können, gibt sich hoffentlich keine verantwortliche Person mehr hin.

Verglichen mit dem Vorjahr ist es im Jahr 2017 gelungen, die durch take-e-way zurückgenommene Menge an Elektroaltgeräten um zirka 40 Prozent zu steigern. Die Sammelmengen bei der Vertreiberrücknahme sind sogar um zirka 50 Prozent angestiegen.

Gleichzeitig hat sich in einem anderen Bereich wieder deutlich gezeigt, wie sehr zusätzliche bürokratische Belastungen zu einer schwindenden Akzeptanz bei den verpflichteten und noch mehr bei den freiwilligen Teilnehmern führen. Eine Kulanzregelung für ein vereinfachtes Meldeverfahren nach § 30 ElektroG, die die Stiftung EAR noch für das Jahr 2016 einräumte, war für das Jahr 2017 nicht mehr möglich.

Die Folge war: **Nur noch 26 entsorgungspflichtige Letztbesitzer** beauftragten take-e-way mit der Übernahme und Ausführung der Mitteilungspflichten gemäß § 30 ElektroG bei der Stiftung EAR gegenüber 626 im letzten Jahr. **Das entspricht einem Rückgang von 96 Prozent.** Diese vermutlich nicht mehr gemeldeten – sowie sehr viele zusätzliche – Mengen werden zukünftig statistisch fehlen, wenn gegenüber der EU eine Rücknahmequote von 65 Prozent belegt werden soll. Gerade in diesem Bereich sind steigende Bürokratieranforderungen kontraproduktiv.

Wenn es uns zusammen mit den Behörden und eingebundenen Institutionen gelingt, die notwendigen Meldungen einfach und verständlich durchzuführen, werden die dringend benötigten Nachweise für höhere Sammelquoten nicht mehr unerreichbar sein. Einen großen Erfolg sehen wir in der Kooperation mit Erstbehandlungsanlagen für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung. Allein im Bereich der Photovoltaik-Module konnten wir zirka 330 Tonnen von dem Abfallregime befreien und diese Geräte einer weiteren Verwendung zukommen lassen.

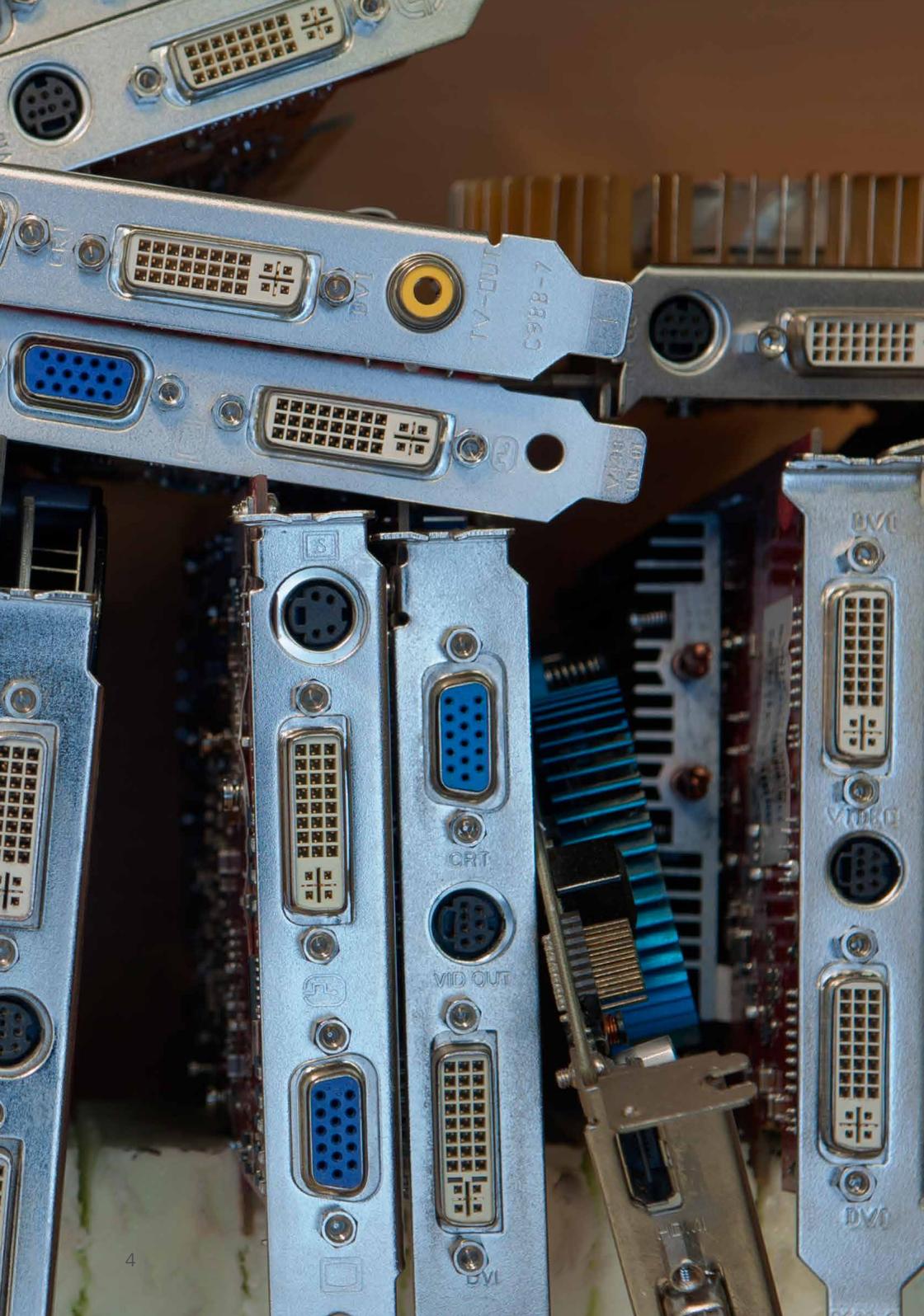
Leider existiert in der abzugebenden Jahresmeldung keine Möglichkeit für die explizite Meldung der wiederverwendeten Altgerätemengen, obwohl dieser Weg als oberstes Ziel der Kreislaufwirtschaft festgeschrieben ist.

*Daher unsere Bitte an die Politik: Macht die Dinge bitte einfacher, damit sich die Unternehmen und Menschen, die ihr Geld ohnehin unter sehr schwierigen Bedingungen mit unzähligen Auflagen und Vorschriften verdienen müssen, freiwillig rechtskonform verhalten können, ohne dabei überfordert zu werden.*

Wir hoffen, auch zukünftig weitere Partner dafür begeistern zu können, die Rücknahme, Wiederverwendung und Verwertung durch take-e-way gemeinsam mit den uns angeschlossenen Herstellern, Vertreibern, Letztbesitzern, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und mittelständischen Entsorgungsunternehmen weiter zu entwickeln – nicht nur für die notwendigen statistischen Quoten, sondern insbesondere für die Umwelt der Menschen von heute und morgen.



Jochen Stepp, Hjalmar Vierle und Oliver Friedrichs  
Geschäftsführung take-e-way GmbH



# Qualitäts- und Umweltstandards

| Zertifikat  |  |
|---|--|
| <b>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle:</b><br>1.1. Name: Bfub CERT (Gesellschaft für Qualität und Umweltmanagement) mbH<br>1.2. Straße: Alsterweg 10<br>1.3. Postfach: 22041 Hamburg<br>1.4. Telefon: (04103) 3000-0<br>1.5. E-Mail: info@bfubcert.de  |  |
| <b>2. Angaben zum Zertifikat:</b><br>2.1. Nummer des Zertifikats (auch im Zertifikatsregister frei zu vergeben): CERT 214<br>2.2. Fiktionaler Zertifikats- / ID-Nummernkennung: 01<br>2.3. Vorgabenummer (gemäß von der Behörde anerkannt): 01 (01.01.2015)<br>2.4. Das Zertifikat ist einseitig / beidseitig / ...<br>2.5. Das Zertifikat ist nur für einen bestimmten Bereich / steht unter Ausfertigung / ...<br>2.6. Das Zertifikat ist nur für bestimmte Anforderungen / Tätigkeiten / oder Bereiche / oder ...<br>2.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 13. Juni 2019.   |  |
| <b>3. Name und Anschrift des Zertifizierten (Hersteller):</b><br>3.1. Name: take-e-way GmbH<br>3.2. Straße: Schlossstr. 8 d-e<br>3.3. Postfach: 22041 Hamburg<br>3.4. Telefon: (04103) 3000-0<br>3.5. E-Mail: info@take-e-way.de  |  |
| <b>4. Umfang des Zertifikats (Produktbereich):</b><br>4.1. Name: ...<br>4.2. Produktbereich: ...<br>4.3. ...<br>4.4. ...  |  |
| <b>5. Die Normen im Hinblick auf die im Antrag an dieser Zertifikatsstelle angegebene, Tätigkeiten und Bereiche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsregister (Dienstleistungsleistungen oder Entsorgungsbereich) und die Bezeichnung:</b><br>„Entsorgungsfachbetrieb“<br>5.1. Für die zertifikatsmäßige Produktleistung im Sinne des § 21 Absatz 1<br>Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des § 21 Absatz 1 siehe Anlage 1<br>5.2. Für die zertifikatsmäßige Dienstleistung im Sinne des § 21 Absatz 2<br>Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des § 21 Absatz 2 siehe Anlage 2<br>5.3. Für die zertifikatsmäßige ... im Sinne des § 21 Absatz 3<br>Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des § 21 Absatz 3 siehe Anlage 3 |  |
| <b>6. Prüfverfahren:</b><br>6.1. ...<br>6.2. ...<br>6.3. ...  |  |
| <b>7. Anmerkungen:</b><br>7.1. ...<br>7.2. ...<br>7.3. ...  |  |
| <b>8. Ausfertigungsdatum:</b><br>08.08.2018<br>8.1. Name: ...<br>8.2. ...   |  |

**ZERTIFIKAT  
QUALITÄTSMANAGEMENT**

Das Unternehmen  
**take-e-way GmbH**  
 Schlossstr. 8 d-e  
 22041 Hamburg

hat für den Geltungsbereich  
**Dienstleistungen für Unternehmen in den Bereichen  
 Produktverantwortung, internationaler  
 Umweltschutz und Recyclingaufgaben**  
 ein Qualitätsmanagementsystem nach  
**DIN EN ISO 9001:2015**  
 aufgebaut und in die Praxis umgesetzt.  
 Die Erfüllung der Normenforderungen wurde durch  
 ein Qualitätsaudit festgestellt.  
 Dieses Zertifikat ist gültig vom 13. Juni 2018  
 bis zum 13. Juni 2019.

**ESC Cert GmbH**  
 Kassel, 13. Juni 2018  
 Zertifikats-Nr.: 22041/04-18

take-e-way erfüllt als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb die Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und ist gemäß DIN EN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagement) zertifiziert.

## Über take-e-way

take-e-way wurde im Jahr 2004 mit dem Anspruch gegründet, die zusätzliche Bürokratielast durch die Anforderungen des Elektroggesetzes von den Herstellern, Importeuren und Vertreibern zu nehmen. Damit ist der Markenname gleichermaßen Programm.

Die Übernahme der Elektroggesetz-Verpflichtungen allein reicht heutzutage nicht mehr aus, um die betroffenen Unternehmen wirkungsvoll zu entlasten. Nicht nur, dass viele alltägliche Produkte durch intelligente Funktionen und entsprechende Elektronik-Komponenten erst definitionsgemäß zu Elektrogeräten werden und sich die Klassifizierungen der Handelssortimente dadurch verändern. Die kabellose Mobilität vieler Elektroprodukte führt zum Einsatz von Batterien und Akkumulatoren. Damit entstehen durch das Batteriegesetz zusätzliche Pflichten, die die Anzahl der Anforderungen potenzieren und zum Teil durch andere Vorschriften konterkariert werden.

Produkte werden in der Regel in einer Verpackung vertrieben. Somit muss auch die Verpackungsverordnung beziehungsweise das am 1. Januar 2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz beachtet werden.

Auch die Funktion eines Produktes kann zu weiteren Pflichten führen, wenn es beispielsweise urheberrechtlich geschützte Inhalte speichern oder vervielfältigen kann und damit urheberrechtsabgabepflichtig ist. Zudem stellt der Gesetzgeber Anforderungen hinsichtlich einer ökologisch effizienten Konstruktion (Ökodesign) und eines möglichst geringen Energieverbrauchs, der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS), der Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in Erzeugnissen (REACH) und allgemein, dass das Produkt den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entspricht (CE).



All diese Anforderungen sind bei fehlender Konformität in erheblichem Maße bußgeldbewährt und können zu Abmahnungen, Produktrückrufen oder sogar zum generellen Ausschluss vom Markt führen. So gehören Umwelt-, Ressourcen- und Verbraucherschutz und die damit verbundenen Anforderungen an die Vertreter und Hersteller nicht nur in den Bereich der Nachhaltigkeit, sondern vielmehr in den Bereich Produkt-Compliance.

take-e-way bietet für diese Anforderungen europaweit und darüber hinaus passende Dienstleistungen an, unter anderem mit ihren bundesweiten Rücknahmelösungen für Hersteller, Vertreter, Importeure und Letztbesitzer.

# Sammelmenge 2017

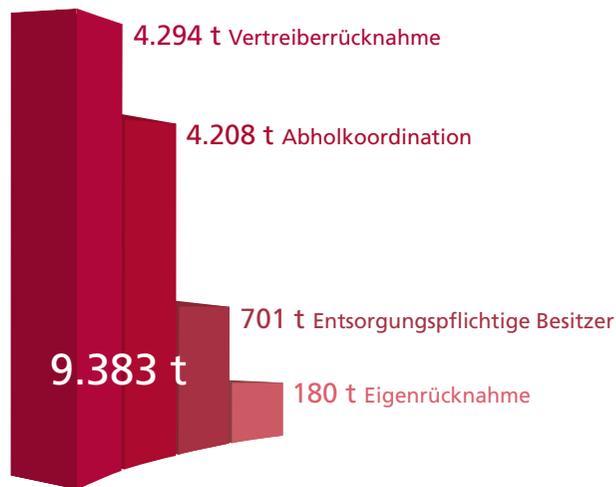
Im Jahr 2017 hat take-e-way zusammen mit ihren Partnern nahezu 9.400 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte zurückgenommen und im Auftrag ihrer Kunden der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder, sofern diese nicht möglich war, einer effizienten rohstofflichen Verwertung in zugelassenen Erstbehandlungsanlagen zugeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Steigerung der Rücknahmemenge um etwa 2.500 Tonnen erreicht werden. Die Zunahme konnte insbesondere bei der Vertreiberrücknahme (Zuwachs um 1.422 Tonnen) und im

Bereich der EAR-Abholkoordination (Zuwachs um 1.355 Tonnen) erzielt werden. Letzterer Bereich spiegelt ein Stück weit auch den Zuwachs der Hersteller wider, die sich für die Full-Service-Lösung der take-e-way GmbH entschieden haben.

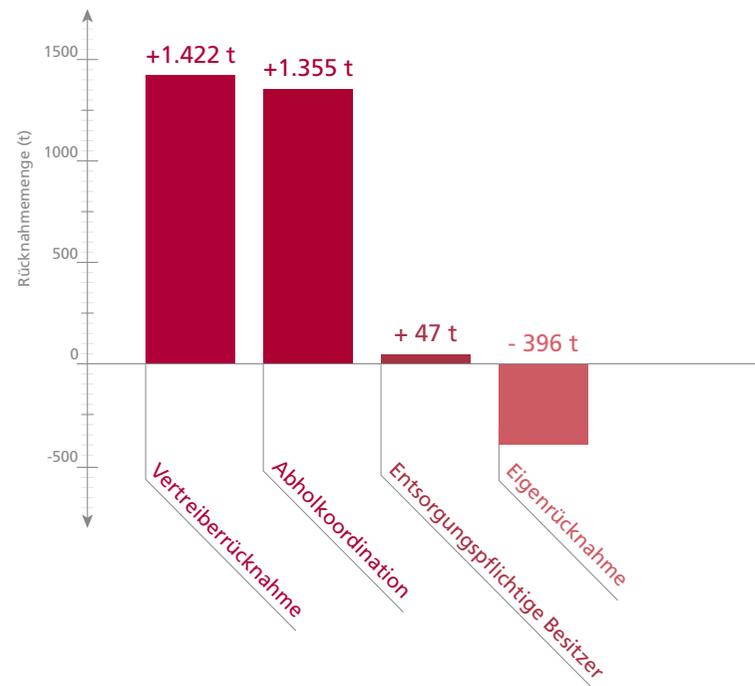
Die Option der Eigenrücknahme wurde im Jahr 2017 von den take-e-way-Kunden deutlich seltener gewählt als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Hier bleibt abzuwarten, ob sich ein Trend abzeichnet oder ob es sich um eine einmalige Abweichung handelt.

## Outputmeldungen (t) durch take-e-way 2017



Durch take-e-way zurückgenommene Mengen in 2017. Die Mengen der Abholkoordination beruhen auf den Verpflichtungen vornehmlich kleiner und mittelständischer Unternehmen.

## Veränderungen zum Vorjahr



# take-e-back: Rücknahme durch den Handel



Das Jahr 2017 war das erste vollständige Kalenderjahr seit der Einführung der Rücknahmepflicht der Vertrieber nach § 17 ElektroG. Die Anzahl der Teilnehmer an dem eigens hierfür eingerichteten take-e-back-Rücknahmesystem stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an.

Die über take-e-back im Rahmen der Vertrieberrücknahme zurückgenommene Menge an Elektro- und Elektronikgeräten betrug im Jahr 2017 knapp 4.300 Tonnen.

Diese beachtliche Mengensteigerung um etwa 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass sich die Verpflichtung zur Rücknahme von Altgeräten („400-m<sup>2</sup>-Regel“) in der Republik herumgesprochen hat und die sich an take-e-back beteiligenden Vertrieber ihre Verpflichtungen aus dem Elektrogesetz sehr ernst nehmen. Die verpflichteten Vertrieber werden darüber hinaus im Rahmen des take-e-back-Rücknahmesystems durch die herausragende Partnerschaft mit mittelständischen Entsorgungsunternehmen und den engagierten Werkstätten sozialer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tatkräftig unterstützt.

take-e-way wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Vorschriften bei der Altgeräterücknahme ein Stück weit besser zu machen und die Rücknahmelösungen auszubauen.

## **take-e-back-Webseite als Informations- und Meldeplattform**

Im Jahr 2017 lag ein weiterer Fokus auf dem Ausbau und der Verbesserung der kundenfreundlichen Online-Plattform [www.take-e-back.de](http://www.take-e-back.de). Sowohl private Endverbraucher als auch Gewerbebetriebe finden über dieses Portal Rücknahmestellen in ihrer Nähe und können sich zusätzlich zu den aufgezeigten Rücknahmestellen wahlweise telefonisch oder per E-Mail über weitere individuelle Rückgabemöglichkeiten für Elektroalt-

geräte beraten lassen. Die Plattform kann seit Mitte 2017 auch für die Auftragsvergabe und für Mengenmeldungen genutzt werden und wird regelmäßig den Erfahrungen aus der Praxis entsprechend verbessert und erweitert. Damit ist [www.take-e-back.de](http://www.take-e-back.de) der Dreh- und Angelpunkt des take-e-back-Rücknahmesystems, über das alle an der Altgeräte-Rückgabe bzw. -Rücknahme beteiligten Verbraucher, Händler, Gewerbetreibenden und Entsorgungsfachbetriebe ihren Teil des Prozesses steuern.

## **Meldung nach § 30 ElektroG:**

### **Meldebereitschaft durch überbordende Bürokratie stark gesunken**

Nachdem die 2016 eingeräumte Kulanzregelung der Stiftung EAR, vereinfachte Meldungen der Letztbesitzer im Sinne von § 30 ElektroG zuzulassen, im Jahr 2017 nicht erneuert wurde, sank die Meldebereitschaft der entsorgungspflichtigen Letztbesitzer um 96 Prozent. Nur noch 26 entsorgungspflichtige Letztbesitzer (vgl. 2016: 626 Unternehmen) beauftragten take-e-way mit der Übernahme und Ausführung der Mitteilungspflichten gemäß § 30 ElektroG gegenüber der Stiftung EAR. Im Gegensatz hierzu stehen die leicht erhöhten gemeldeten Mengen von zirka 700 Tonnen.

Der Schluss liegt nahe, dass bei niedrigeren Bürokratiehürden eine höhere Anzahl an Letztbesitzern bereit wäre, ihre Mengen zu melden. Damit könnten die Meldungen für die tatsächlichen Rücknahmemengen erheblich gesteigert werden.

# Ausblick auf 2018

Am 15. August 2018 traten die finalen Änderungen des ElektroG II in Kraft. Zum einen gilt seit diesem Stichtag der offene Anwendungsbereich („Open Scope“), wodurch zum Beispiel Möbel oder Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden können. Alle elektrischen und elektronischen Geräte fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind.

Zum anderen wurden die bisher 10 Kategorien und 32 Gerätearten entsprechend der europäischen WEEE-Richtlinie durch 6 neue Kategorien ersetzt und in 17 neue Gerätearten unterteilt. Die neuen Kategorien sind zukünftig mit den neuen Sammelgruppen deckungsgleich.

Auch die 6 Sammelgruppen der abzuholenden Altgeräte, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung bereitstellen, werden sich zum Stichtag, 1. Dezember 2018, ändern.

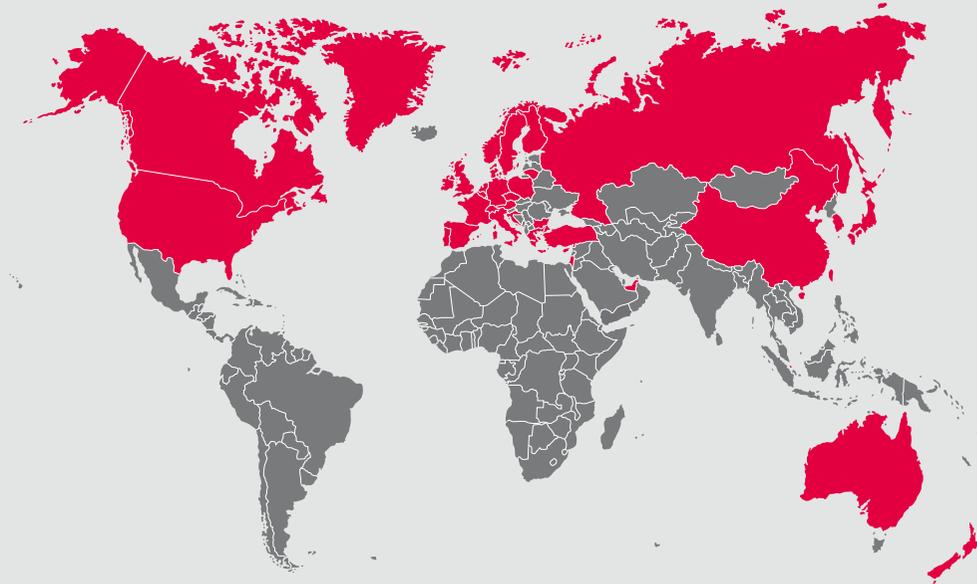
Somit haben die Änderungen Auswirkungen für alle Beteiligten: Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorger, Vertreiber und entsorgungspflichtige Besitzer. Der take-e-way-Leistungsbericht des Jahres 2018 wird zeigen, welche Veränderungen sich durch diese umfassenden Neuerungen ergeben haben.



**Kostenlos beraten lassen**

Das Team von take-e-way hilft gerne weiter. Wenn Sie Fragen zu einzelnen Themen dieses Leistungsberichtes haben, freuen wir uns Sie zu beraten:

Tel. +49 (40) 21 90 10-770 oder [logistik@take-e-way.de](mailto:logistik@take-e-way.de)



**Wir sind in 11 Sprachen für unsere  
Kunden aus 37 Ländern da!**

Arabisch  
Chinesisch  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Indonesisch  
Italienisch  
Polnisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Spanisch

**take-e-way GmbH**

Schlossstr. 8 d-e  
D-22041 Hamburg

Telefon: +49 (40) 21 90 10-65

Telefax: +49 (40) 21 90 10-66

E-Mail: [logistik@take-e-way.de](mailto:logistik@take-e-way.de)

**[www.take-e-way.de](http://www.take-e-way.de)**